Kassel documenta Stadt

AfD
Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 3265
Telefax 0561 787 3266
fgs@afd-fraktion-kassel.de

7. Februar 2022

Vorlage Nr. 101.19.381

Änderung der „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Kassel“

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der § 5 Steuersatz Absatz 1 der „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Kassel“1 wird wie folgt geändert:

   „§ 5 Steuersatz

   (1) Die Steuer beträgt jährlich 60,00 Euro pro Hund.“

2. Der § 5 Steuersatz Absatz 2 Satz 2 der „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Kassel“ wird gestrichen.

   „(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ~~Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.“~~

3. Der § 7 Steuerermäßigung der „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Kassel“ wird um die Absätze 4 und 5 mit folgendem Inhalt ergänzt:

   „(4) Für Hundehalterinnen und Hundehalter, die sich im Renteneintrittsalter befinden, wird die Steuer für den Erst- und Zweithund auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes ermäßigt.

   (5) Für Hundehalterinnen und Hundehalter, die Hunde von Tierheimen, Tierschutzvereinen oder Organisationen/Einrichtungen ähnlicher Art adoptiert haben, wird die Steuer für den Erst- und Zweithund auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes ermäßigt.“

4. Die Änderung der „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Kassel“ tritt am 01.01.2023 in Kraft.

5. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind über die Änderungen in der „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Kassel“ postalisch zu unterrichten.

Begründung:

Die bisherige Regelung in der „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Kassel“, die Anzahl der Hunde pro Hundehalter unterschiedlich hoch zu besteuern, ist logisch nicht nachvollziehbar (Ersthund: 90,00 Euro, Zweithund: 120,00 Euro, Dritthund und jeder weitere Hund: 150,00 Euro).

Der Bürger könnte aufgrund dieser Regelung zur Annahme gelangen, dass aus seiner Tierliebe und der Bereitschaft einer armen Tierseele ein zu Hause zu schenken, Profit geschlagen wird.

Des Weiteren sind Hunde nicht nur Familienmitglieder, sondern auch Freunde, Wegbegleiter und treue Gefährten. Gerade für ältere Menschen sind die Fellnasen oft ein wichtiger Bezugspunkt und ermöglichen Bewegung, soziale Kontakte und Interaktion über den familiären und nachbarschaftlichen Rahmen hinaus. Auch sind sie für viele Menschen eine wichtige Hilfe gegen Vereinsamung und Isolation.

Die Vereinheitlichung des Steuersatzes auf jährlich 60,00 Euro pro Hund, sowie die Erweiterung des § 7 Steuerermäßigung, um die im Antragstext unter Punkt 3 aufgelisteten Absätze 4 und 5, könnten so auch einen positiven Effekt auf die Vermittlung von hilfs- und schutzbedürftigen Hunden haben. Auch vor dem Hintergrund der in der Bevölkerung immer höher werdenden Altersarmut und niedriger Rentensätze.

Die nach der Reduzierung des Steuersatzes und durch die Erweiterung der Steuerermäßigung bei dem Hundehalter verbleibenden Gelder, könnten so in gesünderes Hundefutter sowie eventuell zusätzlich notwendige tierärztliche Versorgung fließen.

Aus diesen und weiteren Überlegungen erscheint eine Änderung der „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Kassel“ für Hund und Halter angebracht.

[1] https://www.kassel.de/satzungen/2.02-Hundesteuersatzung.php

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Michael Werl

gez. Sven R. Dreyer
Fraktionsvorsitzender